

SANACONSULT TREUHAND

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuerberater Wilfried Höniger

Graf-Lennart-Bernadotte-Straße 3 · 88131 Lindau
Telefon (0 83 82) 2 77 63 42 · Telefax (0 83 82) 2 77 63 45
free call 0800 / 4 63 64 43

Internet: www.steuerberater-hoeniger.de
Investieren Sie einen Mausklick und profitieren Sie sofort!

Hinweise April 2008

A. Einkommensteuer

1. Kürzung der Entfernungspauschale

Seit 2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Kilometer mit 0,30 € für jeden weiteren Entfernungskilometer wie Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof hält die Kürzung der Entfernungspauschale für verfassungswidrig und gewährt vorläufigen Rechtsschutz. Droht eine Nachzahlung, wird bei Einspruch Aussetzung der Vollziehung gewährt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet voraussichtlich noch 2008 über die Verfassungsmäßigkeit. Einkommensteuerbescheide ab 2007 ergehen vorläufig, d. h. eine positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird auch ohne Einspruch nachträglich berücksichtigt. Bei Berechnung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte wird auf Antrag die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer berücksichtigt. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht negativ, drohen Nachzahlungen.

Beim Lohnsteuerabzug und bei der Sozialversicherung gibt es keinen vorläufigen Rechtsschutz. Eine nachträgliche Änderung der Lohnsteuerbescheinigung für 2007 ist nicht möglich. Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder der geldwerte Vorteil dieser Fahrten bei einer Kfz-Gestellung können bis zur endgültigen Entscheidung erst ab dem 21. Kilometer mit 15 v. H. pauschal versteuert und als sozialversicherungsfrei behandelt werden.

2. Besteuerung privater Wertpapiergewinne

Werden Wertpapiere des Privatvermögens, z. B. Aktien, Optionsscheine oder Zertifikate, innerhalb eines Jahrs nach Kauf wieder veräußert, ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Bis 1998 war die Besteuerung dieser privaten Veräußerungsgewinne verfassungswidrig. Wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten war das Entdeckungsrisiko gering. Nur Ehrliche wurden besteuert. Dieses Vollzugsdefizit wurde im April 2005 durch die Einführung des Kontenabrufverfahrens für die Jahre ab 1999 beseitigt. Die Finanzverwaltung hat zwar keine Einsicht in Kontenbewegungen, aber die Kenntnis von Konto- und Depotstammdaten erleichtert konkrete Auskunftersuchen an den Konto- und Depotinhaber oder die Bank. Wegen des gestiegenen Entdeckungsrisikos für alle ist die Besteuerung privater Wertpapiergewinne ab 1999 verfassungsgemäß.

3. Kapitalanlagen unter der Abgeltungsteuer

2009 kommt die Abgeltungsteuer für private Kapitalanlagen. Während die übrigen Einkünfte nach wie vor mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden, gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein besonderer Steuersatz von 25 v. H. Besteuert werden nicht nur laufende Einkünfte wie Zinsen oder Dividenden, sondern auch Kursgewinne, z. B. bei Veräußerung eines Wertpapiers, unabhängig von der Besitzzeit. Bisher sind Veräußerungen nur innerhalb eines Jahrs seit dem Erwerb steuerpflichtig. Banken und Investmentfonds werben zur Zeit für „steueroptimierte“ Kapitalanlagen im Hinblick auf die kommenden Veränderungen. Die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die einzelnen Anlageformen sind allerdings sehr unterschiedlich, auch aufgrund abweichender Anwendungsregeln.

a) Aktien

Dividenden sind bisher im Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte steuerpflichtig, um die Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne bei der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auszugleichen. Bei Zufluss ab 2009 werden Dividenden zu 100 v. H. mit dem Abgeltungsteuersatz 25 v. H. besteuert. Bisher wird der persönliche Steuersatz angewendet, der je nach Höhe des Einkommens bis 45 v. H. betragen kann. Insgesamt werden Dividenden ab 2009 höher belastet. Bisher fallen maximal 22,5 v. H. Einkommensteuer an (45 v. H. Spitzensteuersatz bei 50 v. H. Steuerpflicht); bei einem geringeren persönlichen Steuersatz sinkt die Belastung. In Zukunft beträgt die Steuerbelastung 25 v. H. unabhängig von der Höhe des Einkommens. Außerdem können ab 2009 Werbungskosten im Zusammenhang mit der Aktienanlage, z. B. Depotgebühren oder Finanzierungskosten, über dem Pauschbetrag 801 € nicht mehr abgezogen werden.

Dies gilt bei privatem Kapitalvermögen für alle Anlageformen. Bisher sind Werbungskosten im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften zu 50 v. H. abzugsfähig, bei anderen Anlageformen zu 100 v. H. Andererseits wurde die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften durch die Unternehmensteuerreform 2008 deutlich reduziert, so dass mit höheren Dividenden zu rechnen ist, falls die Gesellschaften den Steuervorteil an ihre Aktionäre weitergeben.

Veräußerungsgewinne werden bisher nur innerhalb der Jahresfrist besteuert. 50 v. H. des Gewinns sind steuerpflichtig mit dem persönlichen Steuersatz. Die Veräußerung nach mehr als einem Jahr ist steuerfrei. Nach neuem Recht sind Veräußerungsgewinne unabhängig von der Besitzzeit zu 100 v. H. steuerpflichtig mit 25 v. H. Abgeltungsteuer. Dies gilt jedoch nur bei Erwerb der Aktien ab 2009. Aktien, die bis Ende 2008 erworben werden, können auch künftig nach Ablauf eines Jahres steuerfrei veräußert werden.

Veräußerungsverluste bei Aktien werden auch nach neuem Recht diskriminiert. Sie können nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen im selben Jahr oder in einem Folgejahr verrechnet werden. Allerdings werden künftig auch Verluste außerhalb der Jahresfrist berücksichtigt, die bisher steuerlich unbeachtlich waren.

b) Bankguthaben und festverzinsliche Wertpapiere

Während Aktionäre durch die Abgeltungsteuer verlieren, gehören die Bezieher von Zinserträgen zu den Gewinnern der Reform. Zinsen unterliegen bisher in voller Höhe dem persönlichen Steuersatz des Anlegers bis 45 v. H. Bei Zufluss ab 2009 werden Zinsen nur noch mit 25 v. H. besteuert. Kursgewinne werden bei Erwerb eines festverzinslichen Wertpapiers ab 2009 auch außerhalb der Jahresfrist steuerpflichtig. Kursverluste können nach neuem Recht mit Zinserträgen verrechnet werden.

c) Private Termingeschäfte

Private Spekulationen mit Optionen, Futures, Swaps u. ä. werden bisher nur besteuert, wenn zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts oder der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Gewinne innerhalb der Jahresfrist sind zu 100 v. H. steuerpflichtig, auch wenn mit Aktienoptionen spekuliert wird. Bei Erwerb ab 2009 werden Gewinne aus Termingeschäften unabhängig von der Besitzzeit besteuert mit 25 v. H. Abgeltungsteuer. Wie bei Aktienspekulationen kann die Steuerfreiheit der Gewinne gesichert werden durch Erwerb z. B. des Optionsrechts noch 2008.

Verluste aus Termingeschäften können in Zukunft mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, z. B. auch mit Dividenden oder Zinsen. Bisher ist nur eine Verrechnung mit privaten Veräußerungsgewinnen möglich.

d) Finanzinnovationen

Zu den Finanzinnovationen gehören abgezinste Wertpapiere wie Zero-Bonds und Wertpapiere, deren Verzinsung von einem ungewissen Ereignis abhängt, z. B. Aktienanleihen, Floater oder Reverse Floater mit variabler Verzinsung, Kombizins-, Gleitzins-, Stufenzins- oder Indexanleihen. Der Ertrag aus solchen Wertpapieren unterliegt ab 2009 in voller Höhe der Abgeltungsteuer, auch wenn das Wertpapier vor 2009 angeschafft wurde. Nach derzeitigem Recht wird zwischen Zinsen und Kursgewinnen unterschieden. Kursgewinne sind nur innerhalb der Jahresfrist steuerpflichtig. Nur bei gewissen Finanzinnovationen, bei denen Zins und Kursgewinn nicht getrennt werden können, muss der gesamte Gewinn versteuert werden, z. B. bei Index-Garantiezertifikaten.

e) Zertifikate

Zertifikate sind hochriskante Anlagen, bei denen die Rückzahlung des Kapitals nicht garantiert ist, z. B. Index-Zertifikate ohne Garantie, Discount- oder Bonuszertifikate. Entwickelt sich der Basiswert, z. B. der DAX, nicht wie vom Anleger erwartet, ist unter Umständen das ganze Kapital verloren. Aus diesem Grund werden Gewinne aus Zertifikaten bisher nur innerhalb der Jahresfrist besteuert. Nach neuem Recht unterliegen die Gewinne unabhängig von der Besitzzeit der Abgeltungsteuer. Anders als bei Aktienverkäufen können die Verluste aus Zertifikaten in Zukunft mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, z. B. mit Zinsen oder Dividenden. Bisher ist eine Verrechnung nur mit Spekulationsgewinnen möglich.

Das neue Recht gilt bereits für Zertifikate, die ab 15. März 2007 angeschafft wurden, sofern sie nach dem 30. Juni 2009 veräußert oder bis zur Endfälligkeit nach diesem Termin gehalten werden. Nur wenn das Zertifikat bis zum 14. März 2007 erworben wurde, ist die Steuerfreiheit des Gewinns unbefristet gesichert. Bei Erwerb ab 15. März 2007 sollte das Papier bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden. Ist die Jahresfrist abgelaufen, bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei. Fließt der Veräußerungserlös erst nach dem 30. Juni 2009 zu, muss der Gewinn versteuert werden.

f) Investmentfondsanteile

Zinsen und Dividenden, die der Fonds vereinnahmt, sind beim Anleger steuerpflichtig; unabhängig davon, ob diese Erträge ausgeschüttet oder vom Fonds thesauriert werden. Dividenden werden bisher nur zu 50 v. H. besteuert. Ab 2009 unterliegen auch die Dividenden der vollen Steuerpflicht mit Abgeltungsteuer 25 v. H.

Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Wertpapieren sind bisher beim Anleger steuerfrei. Nach neuem Recht unterliegen die Veräußerungsgewinne der Abgeltungsteuer, falls sie ausgeschüttet werden. Thesaurierte Veräußerungsgewinne sind auch nach neuem Recht steuerfrei.

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe des Fondsanteils ist bisher nur steuerpflichtig innerhalb der Jahresfrist. Nach neuem Recht unterliegt der Gewinn der Abgeltungsteuer, auch wenn der Fondsanteil länger als ein Jahr gehalten wird. Dies gilt jedoch nur für Fondsanteile, die ab 2009 erworben werden. Anteile, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben werden, können nach Ablauf der Jahresfrist auch ab 2009 steuerfrei veräußert werden, d. h. der Anleger kann sich das alte Recht durch den Erwerb eines Fondsanteils langfristig sichern.

Beispiel:

Erwerb eines Anteils an einem Aktienfonds 2008. Der Fonds erzielt ab 2009 Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien. Die Gewinne des Fonds bleiben beim Anleger steuerfrei, solange sie der Fonds nicht ausschüttet. Die thesaurierten Veräußerungsgewinne erhöhen jedoch den Wert des Fondsanteils und damit den Gewinn bei Veräußerung des Anteils. Der Gewinn ist dennoch steuerfrei, weil der Anteil vor 2009 erworben wurde. Würde der Anleger die Aktien ab 2009 selbst erwerben, wäre ein Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

4. Besteuerung von Tagesmüttern

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Besteuerung von Tagesmüttern (vgl. Hinweise Juli 2007) nochmals geändert. Die bei Vollzeitpflege aus öffentlichen Mitteln gezahlten Beihilfen und Zuschüsse an Pflegeeltern bleiben regelmäßig steuerfrei. Erst bei Aufnahme von mehr als sechs Kindern liegt eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit vor. Die Tagespflege bleibt wie bisher steuerpflichtig, soweit die Eltern die Tagesmütter bezahlen. Pflegegelder aus öffentlichen Kassen sind entgegen dem ursprünglichen BMF-Schreiben 2008 noch steuerfrei. Die Erhöhung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs auf einheitlich 300 € je Kind und Monat für eine Betreuungszeit ab acht Stunden wird auf 2009 verschoben.

5. Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Kfz-Gestellung

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw zur privaten Nutzung, muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil der Nutzungsüberlassung als Arbeitslohn versteuern. Der geldwerte Vorteil kann pauschal nach der 1 v. H.-Regel oder exakt durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt werden. Bei der 1 v. H.-Regel beträgt der monatliche geldwerte Vorteil 1 v. H. des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Zahlt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt für die private Nutzung, mindert die Zahlung den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer laufende Fahrzeugkosten, z. B. Benzinkosten, selbst bezahlt.

Bei Anwendung der 1 v. H.-Regel mindern die vom Arbeitnehmer getragenen laufenden Fahrzeugkosten weder den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil noch können die Aufwendungen als Werbungskosten in der persönlichen Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Zahlt der Arbeitnehmer für die Anschaffung des Pkw einen Einmalzuschuss, kann er nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Zahlung, verteilt auf die Dauer der Kfz-Gestellung, als Werbungskosten abziehen.

6. Bewirtung von freien Mitarbeitern

Ein Unternehmer veranstaltet eintägige Schulungen für Fachberater und Handelsvertreter, die als freie Mitarbeiter für den Vertrieb des Unternehmens tätig sind.

30 v. H. der Kosten für Tagungsgetränke, Pausenkaffee und Mittagsbuffet sind nicht abzugsfähig als Betriebsausgabe.

Dass bei Schulungen die Darreichung von Speisen und Getränken nicht im Vordergrund steht, ist unbeachtlich.

Bewirtungskosten sind nur bei reinen Arbeitnehmerveranstaltungen voll abzugsfähig.

7. Meldepflicht für Lohnersatzleistungen

Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts- oder Elterngeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Die Zahlungen sind zwar steuerfrei, erhöhen jedoch den Steuersatz für die übrigen Einkünfte. Bisher musste nur der Arbeitgeber die Zahlung von Lohnersatzleistungen dem Finanzamt melden. Andere Lohnersatzleistungen wurden von den Trägern der Sozialleistung, z. B. der Krankenkasse, lediglich bescheinigt. In der Bescheinigung wurde auf die Erklärungspflicht der Einnahmen in der Einkommensteuererklärung hingewiesen.

Künftig melden alle Träger von Sozialleistungen gezahlte Lohnersatzleistungen elektronisch bis zum 28. Februar des Folgejahrs dem Finanzamt. Arbeitnehmer, die außer Arbeitseinkünften noch andere steuerpflichtige Einkünfte oder Einkünfte unter Progressionsvorbehalt über 410 € erzielen, müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

B. Sonstiges

1. Sozialversicherungsänderungsgesetz

Bis 2007 wurde nur bei mitarbeitenden Ehegatten, Lebenspartnern und Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH automatisch geprüft, ob eine versicherungsfreie selbständige Tätigkeit oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ab 2008 gilt die automatische Statusfeststellung auch für Kinder, Enkel und Urenkel, die im Betrieb tätig sind. Ist bei anderen Personen unklar, ob ein Beschäftigungsverhältnis besteht, sollte der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Beginn der Beschäftigung gestellt werden. Versicherungspflicht tritt dann frühestens ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Versicherungsträger ein. Wird die Versicherungspflicht später festgestellt, sind rückwirkend Beiträge zu zahlen ab dem

Beginn der Beschäftigung. Für eine abhängige Beschäftigung sprechen z. B. Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit, fehlendes Unternehmerrisiko, kein eigener Kapitaleinsatz, Eingliederung in die Arbeitsorganisation und steuerliche Einordnung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Zu Unrecht erhobene Beiträge erstattet die Rentenversicherung ab 2008 nur noch rückwirkend für vier Jahre statt bisher für 30 Jahre. Die zwangsweise einbehaltenen Beiträge gelten als Pflichtbeiträge und können Ansprüche begründen z. B. auf Rehabilitationsleistungen.

Beitragsnachweise zur Sozialversicherung sind ab 2008 unabhängig von der zuständigen Krankenkasse einheitlich zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag jeden Monats fällig.

Beispiel:

30. April 2008 ist ein Mittwoch. Die Beiträge sind fällig am Montag, 28. April 2008. Der Beitragsnachweis muss bis Donnerstag, 24. April 2008 bei der Krankenkasse vorliegen, auch wenn die Satzung der Krankenkasse einen früheren Termin vorschreibt.

2. Selbstanzeige im Steuerrecht

Wer vorsätzlich Steuern verkürzt, begeht Steuerhinterziehung, die strafbar ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe. Die Geldstrafe bemisst sich nach Tagessätzen, d. h. je nach der Leistungsfähigkeit des Täters. Eine vorsätzliche Steuerverkürzung erfolgt mit Wissen und Willen oder er nimmt die Verkürzung mindestens billigend in Kauf. Erklärt der Hinterziehende nach, bleibt er straffrei, z. B. durch Abgabe einer Steuererklärung mit bisher nicht erklärten Betriebseinnahmen oder Bankzinsen. Voraussetzung ist, dass die verkürzte Steuer fristgerecht nachgezahlt wird, d. h. der Selbstanzeiger muss über ausreichende flüssige Mittel verfügen. Außerdem ist die Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung in drei Fällen nicht mehr strafbefreiend möglich:

- Ein Amtsträger der Finanzbehörde ist erschienen, z. B. der Außenprüfer oder die Steuerfahndung.
- Die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wurde amtlich bekannt gegeben.
- Bei Tatentdeckung, wenn der Anzeigende davon weiß oder damit rechnen muss. Bloße Entdeckungsgefahr, weil ähnliche Fälle aufgedeckt wurden, ist noch keine Tatentdeckung.

Nach einer Gesetzesänderung wirkt die Selbstanzeige unter diesen Voraussetzungen auch bei gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung wieder strafbefreiend. Bisher konnte nur eine Strafminderung erreicht werden. Da die Voraussetzungen der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung umstritten waren, konnte der Selbstanzeiger nicht sicher sein, die Straffreiheit zu erlangen.

Die Steuerhinterziehung ist verjährt und damit nicht mehr strafbar nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Tat, d. h. seit Bekanntgabe des Steuerbescheids mit der Steuerverkürzung. Auch wenn die Steuerhinterziehung nicht mehr strafbar ist, weil eine wirksame Selbstanzeige oder Verjährung vorliegt, hat ihre Entdeckung unangenehme Folgen: Auf die verkürzte Steuer fallen Hinterziehungszinsen an mit 6 v. H. pro Jahr. Die Steuerbescheide der Jahre mit Steuerverkürzungen können noch zehn Jahre nach dem Jahr der Abgabe der Steuererklärung und davon unabhängig ein Jahr nach Eingang der Anzeige geändert werden, d. h. die verkürzte Steuer wird nachgefordert.

Wurde die Steuer nur leichtfertig verkürzt, z. B. durch grobe Schlamperei, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Ein Bußgeld kann abgewendet werden durch Nacherklärung, d. h. Selbstanzeige bis zur Bekanntgabe der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und fristgerechte Nachzahlung der verkürzten Steuer.

3. Basiszins der Deutschen Bundesbank

Ab 1. Januar 2008 3,32 v. H.

Der gesetzliche Verzugszins beträgt bei Verbrauchergeschäften 8,32 v. H. und im sonstigen Rechtsverkehr 11,32 v. H.

Mit freundlichen Grüßen

